



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

„NATURA 2000“ und Kiesabbau im Kreis Schleswig-Flensburg

1. Welche Auskiesungsflächen welcher Größe (Angabe bitte in Hektar) sind im Kreis Schleswig-Flensburg vorhanden?
Welche davon sind von der Ausweisung als FFH- oder Vogelschutzgebiet im Rahmen des ökologischen Netzwerkes „NATURA 2000“ betroffen?

Im Regionalplan für den Planungsraum V sind „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete wurde die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen bereits vollzogen, so dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Die „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ kennzeichnen Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, bei denen diese Abwägung noch nicht abschließend erfolgt ist. Diese Gebiete sind als Rohstoffreserve anzusehen. Bei den nachfolgend genannten Gebieten ist lediglich in einem Fall (Munkwolstrup – Sankelmark) eine Überschneidung mit einem Natura 2000 – Gebietsvorschlag gemäß § 20b und 20c LNatSchG (FFH-Gebietsvorschlag „Treene und Bollingstedter Au“) gegeben.

Als Vorranggebiete sind ausgewiesen:

Osterbylund	12,7 ha
Ellund – Handewitt	49,9 ha
Wanderup – Haurup – Weding	221,7 ha

Munkwolstrup – Sankelmark	69,4 ha
Rimmelsberg (Großjör)l	29,4 ha
Idstedt	54,5 ha
Schuby – Hüsby	23,6 ha
Klein Rheide – Jagel – Selk	397,8 ha

Als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ sind ausgewiesen:

Osterbylund	27,1 ha
Ellund – Handewitt	133,0 ha
Wanderup – Haurup – Weding	470,7 ha
Munkwolstrup – Sankelmark	33,4 ha
Stieglund	61,6 ha
Arenholz	50,5 ha
Sollerup – Bordelum	ca. 200 ha
Schuby – Hüsby	21,1 ha
Klein Rheide – Jagel – Selk	422,8 ha
Husby – Ausacker	262,4 ha

Kleinere genehmigte Abbauvorhaben befinden sich noch außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Flächen.

2. Welche dieser Flächen verfügen bereits über eine Auskiesungsgenehmigung in welchem Umfang (ggf. auch Angabe des Anteils in Hektar)?

Für ein Abbauvorhaben in der Gemeinde Oeversee, Gemarkung Frörup, liegt eine Abbaugenehmigung vor.

Für das o.g. Vorhaben in der Gemeinde Sankelmark, Gemarkung Munkwolstrup, liegt ein Antrag auf Erweiterung des dort genehmigten Abbauvorhabens vor. Das Genehmigungsverfahren ist nach Angaben des zuständigen Kreises Schleswig-Flensburg noch nicht abgeschlossen. Insgesamt liegen Genehmigungen für 86 Abbauvorhaben mit einem Gesamtumfang von 928,39 ha im Kreis Schleswig-Flensburg vor.

3. Welche Auswirkungen würde eine Unterschutzstellung als FFH- oder Vogelschutzgebiet haben
- auf den laufenden Betrieb und
 - auf die Erschließung bisher nicht genutzter, aber genehmigter Flächen?

Zu a. und b.:

Genehmigte Vorhaben genießen Bestandsschutz.

4. Kann die Landesregierung ausschließen, dass – im Gegensatz zu nicht unter Schutz stehenden Auskiesungsflächen – wirtschaftliche Schwierigkeiten durch

neue Genehmigungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Flächenausgleich entstehen?

Wenn nein, wo ist mit Schwierigkeiten zu rechnen?

Da sich durch Gebietsvorschläge für Natura 2000 – Gebiete faktisch keine Kollisionen mit Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ergeben (s. Antwort auf die Frage 1) ist mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus diesem Grunde nicht zu rechnen.

5. Mit welchem zeitlichen Mehraufwand durch „NATURA 2000“-Schutzgebiete rechnet die Landesregierung bei welchem Verfahrensschritt?

Siehe Antwort zu Frage 4). Sollten Abbauvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete oder Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geplant werden, die in Natura-2000 Gebieten oder daran angrenzend gelegen sind, würde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden. Vergleichbare Verträglichkeitsprüfungen wären in dem Genehmigungsverfahren im Rahmen des ohnehin nach Wasserhaushaltsgesetz und UVP-Gesetz vorgeschriebenen landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen. Es ist nicht erkennbar, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung einen zeitlichen Mehraufwand ergeben würde.